



Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2011-16/0213 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
14.06.2012	Kreisausschuss			
05.07.2012	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die Ausschüsse; hier: Antragsrecht der Kreistagsabgeordneten und Zuständigkeitsabgrenzung der Ausschüsse

Sachverhalt:

In seiner konstituierenden Sitzung am 01.11.2011 hat der Kreistag eine neue Geschäftsordnung beschlossen.

1.) Neben der Anpassung der Vorschriften an das am 01.11.2011 in Kraft getretene Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wurde unter anderem auch die Regelung des § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung „Sachanträge“ insoweit neu gefasst, dass zur Beschleunigung des Verfahrens Anträge in der Regel so zu stellen **sind**, dass sie vorbereitend im Kreisausschuss (und ggf. im Fachausschuss) behandelt werden können. Ansonsten wird der Antrag vom Kreistag ohne Aussprache an den zuständigen Fachausschuss überwiesen. Durch diesen veränderten Wortlaut sollte auch eine zeitliche Entlastung der Kreistagsitzungen erreicht werden.

Hierin sieht jedoch das Nds. Innenministerium, das sich auf eine entsprechende Anfrage des Kreistagsvorsitzenden Helberg mit der Regelung des § 6 der Geschäftsordnung des Kreistages befasst hat, eine unzulässige Einengung des Antragsrechts der Kreistagsabgeordneten aus § 56 NKomVG.

Zu diesem Antragsrecht gehöre auch die Einbringung des Antrages in der Sitzung und die Gelegenheit zur Begründung, warum sich das Gremium mit dem Antrag befassen solle. Eine Regelung, die vor der Einbringung und Begründung eines Antrages durch die Abgeordneten obligatorisch die vorherige Behandlung in Ausschüssen fordert, wäre danach ebenfalls unzulässig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit regt das Innenministerium deshalb eine Änderung der Geschäftsordnung zu diesem Punkt an und verweist insoweit auf die Mustergeschäftsordnung des Niedersächsischen Landkreistages.

Die NLT-Mustergeschäftsordnung hat in § 6 Abs. 2 „Sachanträge“ folgenden Wortlaut: *„Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.“*

Die Neufassung des § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages sollte sich hieran orientieren. Eine Abweichung vom Wortlaut der NLT-Mustergeschäftsordnung erscheint aber insoweit sachgerecht, dass Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder einem Ausschuss gestellt werden **können**. Anders als in der NLT-Mustergeschäftsordnung legt im Landkreis Rotenburg (Wümme) der Kreistag die Beratungszuständigkeiten seiner Ausschüsse bereits in der Anlage zu § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung fest. Damit kann es dem/der Antragsteller/in überlassen werden zu entscheiden, ob der Antrag zur Beratung im Kreistag, im Kreisausschuss oder in einem Ausschuss gestellt wird. Eine Entscheidung durch den Kreisausschuss würde damit entbehrlich.

Deshalb wird vorgeschlagen, § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt neu zu fassen:

*„Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Zur Beschleunigung des Verfahrens **können** Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss nach § 23 Abs. 2 gestellt werden.“*

2.) Von der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung durch den Kreistag am 01.11.2011 ausgenommen war der Abgrenzungskatalog der Zuständigkeiten der Ausschüsse. Die Zuständigkeiten der beiden vom Kreistag für die aktuelle Wahlperiode neu gebildeten Ausschüsse (Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung und Ausschuss für das Jobcenter) mussten noch festgelegt werden.

Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Personal- und Organisationsentwicklung hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 15.03.2012 beschlossen.

Der Zuständigkeitskatalog für den Ausschuss für das Jobcenter ist im Fachausschuss am 24.04.2012 festgelegt worden. Dieser umfasst die Beratungssachbereiche Angelegenheiten der Leistungsgewährung nach dem SGB II, Integration von Arbeitssuchenden, Schuldnerberatung sowie Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Daraus resultierend haben sich auch bei den Beratungszuständigkeiten des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales Veränderungen ergeben, die in der Ausschusssitzung am 02.05.2012 festgelegt worden sind.

Ein neu gefasster Abgrenzungskatalog der Zuständigkeiten der Fachausschüsse, Anlage zu § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung, ist beigefügt.

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten mit dem heutigen Beschluss des Kreistages in Kraft.

Beschlussvorschlag:

1. § 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhält folgende Fassung:

§ 6 Sachanträge

(1) Jedes Kreistagsmitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Kreistagsmitglieder zu bedürfen (§ 56 NKomVG). Anträge sind elektronisch oder papiergebunden an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie müssen den begehrten Beschluss enthalten und sollten begründet sein.

(2) Anträge, die nicht mindestens 14 Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Eilanträge behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind. In diesen Fällen ist die Tagesordnung unter Hinweis auf die Abkürzung der Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 zu ergänzen.

(3) Gehen Anträge nicht mindestens 6 Tage vor der Kreistagssitzung ein, richtet sich das Verfahren nach § 7, wenn die Anträge als dringlich bezeichnet sind.

(4) Der Kreistag entscheidet darüber, welchem Ausschuss der Antrag zur Vorbereitung überwiesen werden soll. Zur Beschleunigung des Verfahrens können Anträge auch direkt zur Beratung im Kreisausschuss oder im zuständigen Ausschuss nach § 23 Abs. 2 gestellt werden.

(5) Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

(6) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt, die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurück liegt oder wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

2. Die Beratungszuständigkeiten der Ausschüsse des Kreistages werden entsprechend dem anliegenden Abgrenzungskatalog (Anlage zu § 23 Abs. 2 der Geschäftsordnung) beschlossen.